

Betreuungsvereinbarung zu Az./Nr.:

Zwischen

Frau/Herrn

nachfolgend - Sorgeberechtigte(r) - genannt

und

Frau/Herrn

nachfolgend - Tagespflegeperson(en) - genannt

sowie der

**Landeshauptstadt Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,
in dessen Auftrag die Sozialarbeiterin des Jugendamtes, Frau Aßmann,**

nachfolgend - Stadt - genannt

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Tagespflegeperson(en) betreut das Kind

geb. am :

ab : in Tagespflege.

Die Betreuung erfolgt in den Räumen der Tagespflegeperson
Anschrift:

des/der Sorgeberechtigten
Anschrift:

(2) Die Tagespflegeperson(en) richtet/-en die Betreuung im Rahmen der vereinbarten Tagespflege pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des/der zu betreuenden Kindes/-er aus und berücksichtigt auch dessen/deren familiäre Interessen. Ziel ist es dabei,

(4) Für die regelmäßige Abholung des/der zu betreuenden Kindes/-er aus der

Tageseinrichtung: _____

wird das Folgende vereinbart: _____

(5) Die Tagespflegeperson hat für das Kind und für jeden Monat einen Nachweis über die tatsächlichen Betreuungsstunden zu führen, der von Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte(n) zu unterschreiben ist. Dieser ist quartalsweise dem Jugendamt Magdeburg vorzulegen

§ 3 Urlaub

Die Tagespflegeperson(en) und die/der Sorgeberechtigte(n) stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Betreuungsfreie Urlaubstage können vereinbart werden.

§ 4 Betreuungsgeld

(1) Die Höhe des Betreuungsgeldes wird in der beigelegten *Anlage 1* vereinbart und richtet sich nach dem Betreuungsaufwand.

(2) Mit Zahlung des Betreuungsgeldes werden die durch die Betreuung entstehenden Kosten abgegolten, insbesondere:

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson(en),
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Energie, Wasser, Abwasser.

(3) Das Betreuungsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aufgrund von Erkrankung oder Urlaub nicht betreut wird.

§ 5 Versicherungen

Die Versicherungsverhältnisse zwischen der/den Tagespflegeperson(en) und der/dem/den Sorgeberechtigten regeln sich wie folgt :

(1) Eine Haftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der hier vereinbarten Tagespflege ausdrücklich einbezieht,

hat/haben die Tagespflegeperson(en) bereits abgeschlossen.

wird/werden die Tagespflegeperson(en) unverzüglich nach Vertragsabschluss zu dem unter § 2 vereinbarten Betreuungsbeginn abschließen.

(2) Eine Unfallversicherung für das zu betreuende Kind

hat/haben die/der Sorgeberechtigte(n) bereits abgeschlossen.

wird/werden die/der Sorgeberechtigte(n) unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens aber bis zu dem unter § 1 vereinbarten Betreuungsbeginn, abschließen.

(3) Schäden durch das zu betreuende Kind im Haushalt der Tagespflegeperson(en) können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Hierzu wird die folgende Vereinbarung getroffen: Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson(en) verursacht, sind dann von der/dem/den Sorgeberechtigten - ganz oder teilweise - zu ersetzen, wenn die Tagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden, und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn die Tagespflegeperson(en) den Schaden allein tragen müsste(n).

(4) Für die nach den Abs. 1 bis 3 in Betracht kommenden Schadensfälle wird eine Haftung der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Sonstige abweichende Vereinbarung(en):

§ 6
Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe des/der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson(en) soll(en) von den Ergebnissen etwaiger Arztbesuche unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft. Nach vorheriger Absprache und in Notfällen ist/sind die Tagespflegeperson(en) berechtigt, einen Arzt - wenn möglich den behandelnden Kinderarzt - aufzusuchen. Bei Notfällen ist/sind die/der Sorgeberechtigte(n) hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die/Der Sorgeberechtigte(n) hinterlässt/-lassen bei der/den Tagespflegeperson(en) eine Telefonnummer, unter welcher sie während der Betreuungszeit zu erreichen ist/sind. Die Tagespflegeperson(en) erhält/erhalten eine Kopie des Impfpasses sowie weitere notwendige Informationen von der/dem/den Sorgeberechtigten gemäß Anlage 2.
- (3) Wenn im Falle einer Erkrankung des zu betreuenden Kindes eine Betreuung desselben durch die Tagespflegeperson(en) nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder wegen außergewöhnlich hohen Betreuungsaufwandes) obliegt die Betreuung des Kindes der/dem/den Sorgeberechtigten. Diese(r) verpflichtet/-en sich, der/den Tagespflegeperson(en) hierüber unverzüglich Nachricht zu geben.
- (4) Sondervereinbarung :

§ 7
Zusätzliche Vereinbarungen oder Besonderheiten

z. B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fernsehen, Essen, Allergien, Fahrrad fahren,

§ 8 Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Sowohl die Tagespflegeperson(en) als auch die/der Sorgeberechtigte(n) verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen sich frühzeitig gegenseitig wie auch der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung/ Beendigung der Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:
 - Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
 - Das Vertragsverhältnis endet am _____, ohne daß es einer Kündigung bedarf. (z. B. wegen Besuch einer Kita, Umzug, etc.)
- (2) Das Recht auf außerordentliche (fristlose) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist gegebenenfalls schriftlich zu begründen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die Vereinbarung ist dann ihrem Sinn und Zweck entsprechend durch solche Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Magdeburg,

.....
Sorgeberechtigte(r)

.....
Tagespflegeperson(en)

.....
Stadt